



1           Privatrecht - Vollstreckung  
1.3         Geistiges Eigentum und Datenschutz  
**1.3.10    IP-Adressen**

Empfehlung  
EDÖB vom 09.01.2008

IP-Adressen sind personenbezogene Daten, weshalb alle mit ihr in Verbindung gebrachten Daten ebenfalls als personenbezogene Daten anzusehen sind.

Die Firma X sucht mittels der von ihr entwickelten Software in verschiedenen peer-to-peer Netzwerken nach angebotenen urheberrechtlich geschützten Werken, für welche sie von dem jeweiligen Urheberrechtsinhaber einen Nachforschungsauftrag erhalten hatte. Die von der Firma aufgezeichneten Verbindungsdaten umfassten

- den Benutzernamen des Nutzers des peer-to-peer Netzwerkes
- die IP-Adresse des verwendeten Internetanschlusses
- die GUID (spezielle Identifikationsnummer der vom Anbieter des urheberrechtlich geschützten Werkes verwendeten Software)
- das verwendete peer-to-peer Netzwerkprotokoll
- den Namen und elektronischen Fingerabdruck (Hash-code) des urheberrechtlich geschützten Werkes
- das Datum und die Uhrzeit sowie den Zeitraum der Verbindung zwischen der Software der Firma X und der Software des Anbieters des jeweiligen urheberrechtlich geschützten Werkes.

Art. 13 Abs. 2 DSG

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) empfahl der Firma X, die von ihr praktizierte Datenbearbeitung unverzüglich einzustellen. Die vorgenommene Datenbearbeitung und die anschliessende Einleitung eines Strafverfahrens (durch die Urheberrechtsinhaber bzw. deren Rechtsvertreter) zur Erlangung der sich hinter einer IP-Adresse verbergenden Identität zur Anstrengung eines Zivilverfahrens, sei ein Verstoss gegen das Prinzip von Treu und Glauben. Die in Art. 13 Abs. 2 DSG enthaltenen Rechtfertigungsgründe seien nicht gegeben. Die Firma X hat diese Empfehlung nicht akzeptiert, weshalb der EDÖB die Angelegenheit dem Bundesverwaltungsgericht unterbreitet.

## **Fazit**

*Die IP-Adresse ist vom Fernmeldegeheimnis geschützt. Die zugehörigen Identitätsdaten (wie Name, Vorname, Adresse etc., welche lediglich dem Anbieter des Internetanschlusses bekannt sind) sind deshalb grundsätzlich vom Fernmeldegeheimnis geschützt. Lediglich aufgrund einer gesetzlichen Grundlage kann das Fernmeldegeheimnis durchbrochen werden.*